Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0209(COD)

13.11.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG
(COM(2023)0366 – C9-0218/2023 – 2023/0209(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Ondřej Kovařík

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 40

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG (COM(2023)0366 – C9-0218/2023 – 2023/0209(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0366),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0218/2023),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wie aus der von der Kommission	(6) Wie aus der von der Kommission

durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***E-Geld-Emittenten*** als E-Geld gelten, sollte die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden, auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.

[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der jeweiligen Märkte, Unternehmen und Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, zu aktualisieren, indem eine einzige Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Da in Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] festgelegt ist, dass ***Emittenten von E-Geld-Token*** als ***Emittenten von*** E-Geld gelten, sollte die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, da sie die E-Geld-Institute ersetzen werden, auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.

[32] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Or. en

Begründung

Technische Klarstellung zu E-Geld, Klärung der für E-Geld verwendeten Begriffe in Bezug

auf das Instrument (Token) und Klarstellung der Geltung für den Emittenten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Angesichts des Aufkommens neuer Arten von Zahlungsinstrumenten und der Unsicherheiten, die auf dem Markt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung bestehen, sollte die Definition eines „Zahlungsinstruments“ weiter dahin gehend präzisiert werden, was ein Zahlungsinstrument darstellt und was nicht, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu berücksichtigen ist.	(10) Angesichts des Aufkommens neuer Arten von Zahlungsinstrumenten***, der aufkommenden technologischen Lösungen für solche Instrumente*** und der Unsicherheiten, die auf dem Markt hinsichtlich ihrer rechtlichen Qualifizierung bestehen, sollte die Definition eines „Zahlungsinstruments“ weiter dahin gehend präzisiert werden, was ein Zahlungsinstrument darstellt und was nicht, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die im Januar 2023 veröffentlichte vergleichende Analyse der EBA über die Zulassung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366[35] kam zu dem Schluss, dass Mängel im Zulassungsverfahren zu einer Situation geführt haben, in der Antragsteller unterschiedlichen aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut in der gesamten Union ausgesetzt sind, und dass das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung mitunter übermäßig viel Zeit in	(18) Die im Januar 2023 veröffentlichte vergleichende Analyse der EBA über die Zulassung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366[35] kam zu dem Schluss, dass Mängel im Zulassungsverfahren zu einer Situation geführt haben, in der Antragsteller unterschiedlichen aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut in der gesamten Union ausgesetzt sind, und dass das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung mitunter übermäßig viel Zeit in

Anspruch nehmen kann. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein harmonisiertes Verfahren für die Erteilung einer Zulassung für Unternehmen, die eine Zulassung als Zahlungsinstitut beantragen, sicherzustellen, ist es angemessen, den zuständigen Behörden für den Abschluss des Zulassungsverfahrens eine Frist von ***drei Monaten*** ab Eingang aller für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu setzen.

[35] Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA/REP/2023/01, Peer Review Report on authorisation under PSD2.

Anspruch nehmen kann. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein harmonisiertes Verfahren für die Erteilung einer Zulassung für Unternehmen, die eine Zulassung als Zahlungsinstitut beantragen, sicherzustellen, ist es angemessen, den zuständigen Behörden für den Abschluss des Zulassungsverfahrens eine Frist von ***höchstens einem Monat*** ab Eingang aller für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu setzen.

[35] Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA/REP/2023/01, Peer Review Report on authorisation under PSD2.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, ist es notwendig, eine zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder vorzusehen, nämlich die Möglichkeit, diese Gelder bei einer Zentralbank zu halten. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Möglichkeit einer Zentralbank unberührt lassen, diese Option auf der Grundlage ihres Organisationsrechts nicht anzubieten. Angesichts der Notwendigkeit, die Gelder der Nutzer zu schützen und zu verhindern, dass diese Gelder für andere Zwecke als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder E-Geld-Diensten verwendet werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt	(31) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, ist es notwendig, eine zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder vorzusehen, nämlich die Möglichkeit, diese Gelder bei einer Zentralbank zu halten. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Möglichkeit einer Zentralbank unberührt lassen, diese Option auf der Grundlage ihres Organisationsrechts nicht anzubieten. ***Jede Ablehnung dieser Option durch eine Zentralbank sollte gegenüber dem betreffenden Zahlungsinstitut ordnungsgemäß begründet werden.*** Angesichts der Notwendigkeit, die Gelder der Nutzer zu schützen und zu verhindern, dass diese Gelder für andere Zwecke als die Erbringung von Zahlungsdiensten oder

gehalten werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste erbringen, und Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für den Schutz der Gelder der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Gelder in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden. Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA angewiesen werden, technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten.

E-Geld-Diensten verwendet werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die Gelder der Zahlungsdienstnutzer von den Eigenmitteln des Zahlungsinstituts getrennt gehalten werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste erbringen, und Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben und E-Geld-Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für den Schutz der Gelder der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Gelder in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden. Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA angewiesen werden, technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Es kann vorkommen, dass ein Kreditinstitut die Eröffnung und Führung eines Kontos für ein Zahlungsinstitut ablehnt. Dies wäre dem Ziel der Diversifizierung des Risikos für Zahlungsinstitute abträglich. Lehnt ein Kreditinstitut die Eröffnung eines Kontos für ein Zahlungsinstitut ab oder beschließt es, ein entsprechendes Konto zu schließen, sollte es verpflichtet sein, diesem Zahlungsinstitut eine ordnungsgemäß begründete Antwort und

eine ordnungsgemäße Begründung zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern ***und wenn der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, auch als revolvierender Kredit, gewährt wird***. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die	(35) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren. Für diese Tätigkeit sollten jedoch bestimmte strenge Bedingungen gelten. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts sowie aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht aus Mitteln, die im Namen von Kunden für Zahlungsdienste gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[39] oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen. Da es sich bei den Dienstleistungen „Buy now, pay later“ (jetzt kaufen, später bezahlen) hauptsächlich um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Diese Dienstleistungen fallen unter die neue Richtlinie über Verbraucherkredite, die die Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.

Richtlinie 2008/48/EG ersetzt.

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

[39] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um Missbrauch des Niederlassungsrechts zu verhindern und Fälle zu vermeiden, in denen sich ein Zahlungsinstitut in einem Mitgliedstaat niederlässt, ohne eine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat auszuüben, sollte vorgeschrieben werden, dass ein Zahlungsinstitut, das in einem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt, zumindest einen Teil seines Zahlungsdienstgeschäfts in diesem Mitgliedstaat erbringt. Die bereits durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 auferlegte Verpflichtung eines Instituts, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in seinem Heimatland auszuüben, wurde sehr unterschiedlich ausgelegt, wobei einige Heimatländer vorschreiben, dass der Großteil der Geschäfte in ihrem Land ausgeführt wird. Ein „Teil“ sollte weniger als die Mehrheit der Geschäfte des Instituts ***bedeuten***, um die praktische Wirksamkeit der Freiheit des Zahlungsinstituts, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, zu wahren.	(38) Um Missbrauch des Niederlassungsrechts zu verhindern und Fälle zu vermeiden, in denen sich ein Zahlungsinstitut in einem Mitgliedstaat niederlässt, ohne eine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat auszuüben, sollte vorgeschrieben werden, dass ein Zahlungsinstitut, das in einem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt, zumindest einen Teil seines Zahlungsdienstgeschäfts in diesem Mitgliedstaat erbringt. Die bereits durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 auferlegte Verpflichtung eines Instituts, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in seinem Heimatland auszuüben, wurde sehr unterschiedlich ausgelegt, wobei einige Heimatländer vorschreiben, dass der Großteil der Geschäfte in ihrem Land ausgeführt wird. Ein „Teil“ sollte ***als*** weniger als die Mehrheit der Geschäfte des Instituts ***ausgelegt werden***, um die praktische Wirksamkeit der Freiheit des Zahlungsinstituts, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Damit die zuständigen Behörden Zahlungsinstitute ordnungsgemäß beaufsichtigen können, sollten diesen Behörden Untersuchungs- und Aufsichtsbefugnisse sowie die Möglichkeit eingeräumt werden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Aus demselben Grund sollte den zuständigen Behörden die Befugnis übertragen werden, Informationen anzufordern, Prüfungen vor Ort durchzuführen und Empfehlungen, Leitlinien und verbindliche Verwaltungsentscheidungen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Vorschriften für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung eines Zahlungsinstituts festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden ermächtigen, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die speziell darauf abzielen, Verstöße gegen Bestimmungen über die Beaufsichtigung oder die Ausübung des Zahlungsdienstgeschäfts abzustellen.	(49) Damit die zuständigen Behörden Zahlungsinstitute ordnungsgemäß beaufsichtigen können, sollten diesen Behörden Untersuchungs- und Aufsichtsbefugnisse sowie die Möglichkeit eingeräumt werden, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Aus demselben Grund sollte den zuständigen Behörden die Befugnis übertragen werden, Informationen anzufordern, Prüfungen vor Ort durchzuführen und Empfehlungen, Leitlinien und verbindliche Verwaltungsentscheidungen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten ***im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie harmonisierte*** nationale Vorschriften für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung eines Zahlungsinstituts festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden ermächtigen, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die speziell darauf abzielen, Verstöße gegen Bestimmungen über die Beaufsichtigung oder die Ausübung des Zahlungsdienstgeschäfts abzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Angesichts des breiten Spektrums möglicher Geschäftsmodelle im Zahlungsverkehrssektor sollte ein gewisses Maß an Aufsichtsspielraum eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken gleich behandelt werden.	(50) Angesichts des breiten Spektrums möglicher Geschäftsmodelle im Zahlungsverkehrssektor sollte ein gewisses Maß an Aufsichtsspielraum eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken ***in allen Mitgliedstaaten*** gleich behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Die Mitgliedstaaten sollten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verlangen können, ihnen zu Informations- oder statistischen Zwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Wenn diese Zahlungsinstitute im Rahmen des Niederlassungsrechts tätig sind, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten verlangen können, dass diese Informationen auch für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung XXX [PSR] verwendet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten keine Niederlassung gibt und das Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten Dienste auf der Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt. Um die Beaufsichtigung von Netzen von Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern,	(57) Die Mitgliedstaaten sollten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat verlangen können, ihnen zu Informations- oder statistischen Zwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet zu berichten. Wenn diese Zahlungsinstitute im Rahmen des Niederlassungsrechts tätig sind, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten verlangen können, dass diese Informationen auch für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung XXX [PSR] verwendet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten keine Niederlassung gibt und das Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat bzw. in den Aufnahmemitgliedstaaten Dienste auf der Grundlage des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt. Um die Beaufsichtigung von Netzen von Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern,

sollten die Mitgliedstaaten, in denen Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen tätig sind, das Mutterzahlungsinstitut verpflichten können, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. Die EBA sollte Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Kriterien festgelegt sind, anhand deren ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Aufgaben diese erfüllen sollte. Dabei sollte die EBA die Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1722[44] und (EU) 2020/1423[45] der Kommission berücksichtigen. Die Anforderung der Benennung einer zentralen Kontaktstelle sollte verhältnismäßig zu dem Ziel einer angemessenen Kommunikation und Information im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verordnung XXX [PSR] im Aufnahmemitgliedstaat sein.

sollten die Mitgliedstaaten, in denen Agenten, Vertriebsstellen oder Zweigniederlassungen tätig sind, das Mutterzahlungsinstitut verpflichten können, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. ***Schreibt ein Mitgliedstaat eine solche Anforderung vor, so sollte jedes Zahlungsinstitut in diesem Mitgliedstaat nur eine zentrale Kontaktstelle benennen.*** Die EBA sollte Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Kriterien festgelegt sind, anhand deren ermittelt wird, unter welchen Umständen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist und welche Aufgaben diese erfüllen sollte. Dabei sollte die EBA die Erfahrungen mit der Anwendung der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1722[44] und (EU) 2020/1423[45] der Kommission berücksichtigen. Die Anforderung der Benennung einer zentralen Kontaktstelle sollte verhältnismäßig zu dem Ziel einer angemessenen Kommunikation und Information im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verordnung XXX [PSR] im Aufnahmemitgliedstaat sein.

[44] Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 der Kommission vom 18. Juni 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die grenzüberschreitend Zahlungsdienste erbringen (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1).

[45] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1423

[44] Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 der Kommission vom 18. Juni 2021 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, die grenzüberschreitend Zahlungsdienste erbringen (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1).

[45] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1423

der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen (ABl. L 328, 9.10.2020, S. 1).

der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen (ABl. L 328, 9.10.2020, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von ***50*** EUR pro Transaktion	(62) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, was eine Priorität der Kommission darstellt, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, in physischen Geschäften Bargeldbereitstellungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf getätigt hat, ohne dass sie eine Genehmigung oder Registrierung eines Zahlungsdienstleisters einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldbereitstellungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Entgelte offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von ***100*** EUR pro Transaktion

festgelegt werden.

festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66a) Die EBA sollte mindestens einmal jährlich ein Forum der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden koordinieren, um eine weitere Harmonisierung der Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Zahlungsinstitute sind nicht in der Liste der Unternehmen aufgeführt, die unter die Definition von „Instituten“ in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] fallen. Folglich werden Zahlungsinstitute effektiv daran gehindert, sich an den von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie benannten Zahlungssystemen zu beteiligen. Dieser mangelnde Zugang zu bestimmten wichtigen Zahlungssystemen kann Zahlungsinstitute daran hindern, ihren Kunden eine vollständige Palette von Zahlungsdiensten wirksam und wettbewerbsorientiert anzubieten. Es ist	(71) Zahlungsinstitute sind nicht in der Liste der Unternehmen aufgeführt, die unter die Definition von „Instituten“ in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] fallen. Folglich werden Zahlungsinstitute effektiv daran gehindert, sich an den von den Mitgliedstaaten gemäß der genannten Richtlinie benannten Zahlungssystemen zu beteiligen. Dieser mangelnde Zugang zu bestimmten wichtigen Zahlungssystemen kann Zahlungsinstitute daran hindern, ihren Kunden eine vollständige Palette von Zahlungsdiensten wirksam und wettbewerbsorientiert anzubieten. Es ist

daher gerechtfertigt, Zahlungsinstitute unter die Definition des Begriffs „Institute“ in der genannten Richtlinie aufzunehmen, jedoch nur für die Zwecke von Zahlungssystemen und nicht für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Zahlungsinstitute sollten die Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllen und die Vorschriften einhalten, damit sie an diesen Systemen teilnehmen dürfen. In der Verordnung XXX [PSR] sind Anforderungen an die Betreiber von Zahlungssystemen in Bezug auf die Zulassung neuer Antragsteller für eine Teilnahme festgelegt, auch in Bezug auf eine Bewertung der relevanten Risiken. Angesichts der Bedeutung, die der schnellstmöglichen Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken zukommt, und angesichts der Auswirkungen, die die derzeitige Situation auf den Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten hat, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten eine kürzere Umsetzungs- und Anwendungsfrist für diese neue Bestimmung in der Richtlinie 98/26/EG einzuräumen als für die anderen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. Es ist daher angezeigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie diese neue Bestimmung innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen und nicht innerhalb der 18 Monate, die für die anderen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.

[47] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

daher gerechtfertigt, Zahlungsinstitute unter die Definition des Begriffs „Institute“ in der genannten Richtlinie aufzunehmen, jedoch nur für die Zwecke von Zahlungssystemen und nicht für Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme. Zahlungsinstitute sollten die Anforderungen an Zahlungssysteme erfüllen und die Vorschriften einhalten, damit sie an diesen Systemen teilnehmen dürfen. In der Verordnung XXX [PSR] sind Anforderungen an die Betreiber von Zahlungssystemen in Bezug auf die Zulassung neuer Antragsteller für eine Teilnahme festgelegt, auch in Bezug auf eine Bewertung der relevanten Risiken. Angesichts der Bedeutung, die der schnellstmöglichen Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken zukommt, und angesichts der Auswirkungen, die die derzeitige Situation auf den Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten hat, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten eine kürzere Umsetzungs- und Anwendungsfrist für diese neue Bestimmung in der Richtlinie 98/26/EG einzuräumen als für die anderen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. Es ist daher angezeigt, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie diese neue Bestimmung innerhalb von ***drei*** Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen und nicht innerhalb der 18 Monate, die für die anderen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.

[47] Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte diese Richtlinie, wie in der beigefügten Folgenabschätzung dargelegt, auf ihre Wirksamkeit und Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele überprüft werden. Die Überprüfung sollte in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten stattfinden, sodass die Überprüfung auf geeignete Nachweise gestützt werden kann. Fünf Jahre gelten als angemessener Zeitraum. Während bei der Überprüfung die gesamte Richtlinie berücksichtigt werden sollte, sollte bestimmten Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, nämlich dem Anwendungsbereich und dem Schutz von Zahlungsinstituten, die von den von der Kommission am 18. April 2023 vorgeschlagenen Vorschriften[50] betroffen sein könnten, die nach ihrer Annahme die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ändern würden. In Bezug auf den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist es jedoch angesichts der Bedeutung, die diesem Gegenstand in der Verordnung (EU) 2022/2554 beigemessen wird, angezeigt, eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt, drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung des Anwendungsbereichs sollte sowohl die mögliche Ausweitung der Liste der erfassten Zahlungsdienste auf Dienste wie solche, die von Zahlungssystemen und Zahlverfahren erbracht werden, als auch die mögliche Aufnahme einiger derzeit ausgeschlossener technischer Dienste in den	(74) Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte diese Richtlinie, wie in der beigefügten Folgenabschätzung dargelegt, auf ihre Wirksamkeit und Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele überprüft werden. Die Überprüfung sollte in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten stattfinden, sodass die Überprüfung auf geeignete Nachweise gestützt werden kann. Fünf Jahre gelten als angemessener Zeitraum. Während bei der Überprüfung die gesamte Richtlinie berücksichtigt werden sollte, sollte bestimmten Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, nämlich dem Anwendungsbereich und dem Schutz von Zahlungsinstituten, die von den von der Kommission am 18. April 2023 vorgeschlagenen Vorschriften[50] betroffen sein könnten, die nach ihrer Annahme die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ändern würden. In Bezug auf den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist es jedoch angesichts der Bedeutung, die diesem Gegenstand in der Verordnung (EU) 2022/2554 beigemessen wird, angezeigt, eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt, drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung des Anwendungsbereichs sollte sowohl die mögliche Ausweitung der Liste der erfassten Zahlungsdienste auf Dienste wie solche, die von Zahlungssystemen und Zahlverfahren erbracht werden, als auch die mögliche Aufnahme einiger derzeit ausgeschlossener technischer Dienste in den

Anwendungsbereich geprüft werden.	Anwendungsbereich geprüft werden***, einschließlich der Bestimmungen in Bezug auf Kontoinformationsdienstleister im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) XXX (FIDA)[50a]***.
[50] COM(2023)228 final.	[50] COM(2023)228 final. ***[50a] COM(2023)360 final.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***[XX XX*** 2023***]*** eine Stellungnahme abgegeben***,***	(77) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am ***22. August*** 2023 eine Stellungnahme abgegeben ***—***

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. ***„Anbieter von technischen Diensten“*** einen ***Anbieter von Diensten***, ***die*** zwar ***keine Zahlungsdienste, aber*** zur ***Unterstützung der*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***erforderlich sind***, ***ohne dass der Anbieter von technischen Diensten*** zu ***irgendeinem Zeitpunkt*** in den Besitz ***des*** zu transferierenden ***Gelds***	24. ***„technischer Dienstleister“*** einen ***Dienstleister***, ***der*** zwar zur Erbringung von Zahlungsdiensten ***beiträgt***, ***jedoch*** zu ***keiner Zeit*** in den Besitz ***der*** zu transferierenden ***Geldbeträge*** gelangt;

gelangt;

Or. en

Begründung

Angleichung an die Definition in der Zahlungsdiensteverordnung.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Informations- und Kommunikationstechnologiedienste (IKT-Dienste)“ IKT-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Technische Änderung in der englischen Sprachfassung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Agent“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ***erbringt***;	28. „Agent“ eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste ***ausführt, mit Ausnahme von E-Geld-Diensten***;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die ***keine*** Zahlungskonten ***bedienen***;	38. „Geldautomatenbetreiber“ Betreiber von Geldautomaten, die ***nicht über*** Zahlungskonten ***verfügen***;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in ***Unterabsatz*** 1 genannte Zulassung ist nur für Zahlungsdienste erforderlich, die das antragstellende Zahlungsinstitut tatsächlich zu erbringen beabsichtigt.	(2) Die in ***Absatz*** 1 genannte Zulassung ist nur für Zahlungsdienste erforderlich, die das antragstellende Zahlungsinstitut tatsächlich zu erbringen beabsichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) bei antragstellenden Instituten, die mit anderen Zahlungsdienstleistern Vereinbarungen über den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Betrugsfällen im Zahlungsverkehr nach Artikel 83 Absatz ***5*** der Verordnung XXX [PSR] schließen möchten, der Schlussfolgerungen der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 83 Absatz ***5*** der Verordnung XXX [PSR] und	iii) bei antragstellenden Instituten, die mit anderen Zahlungsdienstleistern Vereinbarungen über den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Betrugsfällen im Zahlungsverkehr nach Artikel 83 Absatz ***3*** der Verordnung XXX [PSR] schließen möchten, der Schlussfolgerungen der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 83 Absatz ***4*** der Verordnung XXX [PSR] und

gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls des Ergebnisses einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung;	gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls des Ergebnisses einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung;

Or. en

Begründung

Technische Korrektur von Verweisen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung in Anhang I Nummer 6 genannter Zahlungsdienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, abschließen oder über eine andere vergleichbare, die Haftpflicht abdeckende Garantie verfügen, um sicherzustellen, dass sie	(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die eine Zulassung für die Erbringung in Anhang I Nummer 6 genannter Zahlungsdienste beantragen, als Voraussetzung für ihre Zulassung ***über ein Anfangskapital von 50 000 EUR verfügen oder*** eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, abschließen oder über eine andere vergleichbare, die Haftpflicht abdeckende Garantie verfügen, um sicherzustellen, dass sie

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***400 000*** EUR betragen.	d) erbringt das Zahlungsinstitut E-Geld-Dienste, darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als ***350 000*** EUR betragen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ungeachtet etwaiger nationaler Vorschriften über die Kreditgewährung durch Emittenten von Kreditkarten ist ein im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährter und gemäß Artikel 13 Absatz 6 und Artikel 30 vergebener Kredit innerhalb einer kurzen Frist zurückzuzahlen, die zwölf Monate in keinem Fall überschreiten darf;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und ***gegebenenfalls*** deren Agenten bzw. Vertriebsstellen;	a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und deren ***etwaige*** Agenten bzw. Vertriebsstellen;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat alle folgenden Angaben:	(1) Zahlungsinstitute, die ***andere*** Zahlungsdienste ***als E-Geld-Dienste*** über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat alle folgenden Angaben:

Or. en

Begründung

Angleichung der Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Agenten – für E-Geld-Dienste werden ausschließlich Vertriebsstellen, nicht aber Agenten in Anspruch genommen. Daher ist eine ausdrückliche Festlegung im Text erforderlich.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb ***von zwei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die betriebliche Aufgaben von Zahlungs- oder E-Geld-Diensten an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats ***sofort*** hiervon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat zu melden, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.	Innerhalb ***von zehn Werktagen*** nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Angaben leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Angaben an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat zu melden, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb ***eines Monats*** nach Erhalt der Angaben von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen die zuständigen Behörden des	Innerhalb ***von zehn Werktagen*** nach Erhalt der Angaben von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen die zuständigen Behörden des

Aufnahmemitgliedstaats diese Angaben und teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Angaben zu den Zahlungs- oder E-Geld-Diensten mit, die das betreffende Zahlungsinstitut in Ausübung der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit zu erbringen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme eines Agenten oder einer Vertriebsstelle oder der Errichtung einer Zweigniederlassung jeden Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats setzt sich zuvor mit den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Verbindung, um zu prüfen, ob solche Gründe vorliegen.	Aufnahmemitgliedstaats diese Angaben und teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Angaben zu den Zahlungs- oder E-Geld-Diensten mit, die das betreffende Zahlungsinstitut in Ausübung der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit zu erbringen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme eines Agenten oder einer Vertriebsstelle oder der Errichtung einer Zweigniederlassung jeden Anlass zur Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats setzt sich zuvor mit den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Verbindung, um zu prüfen, ob solche Gründe vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***drei Monaten*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.	Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von ***höchstens 25 Arbeitstagen*** nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten tätig sind und deren Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung über die Einhaltung der Titel II und III der Verordnung XXX [PSR] sicherzustellen und um die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern, wozu auf Verlangen auch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden gehört.	(4) Die Mitgliedstaaten können Zahlungsinstituten, die in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten tätig sind und deren Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung über die Einhaltung der Titel II und III der Verordnung XXX [PSR] sicherzustellen und um die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern, wozu auf Verlangen auch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden gehört. ***Schreibt ein Mitgliedstaat eine solche Anforderung vor, so benennt jedes Zahlungsinstitut in diesem Mitgliedstaat nur eine zentrale Kontaktstelle.***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienst erbringen, ***unterliegen*** nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.	(1) ***Abweichend von Artikel 3 unterliegen*** natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienst erbringen, nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.

Or. en

Begründung

Präzisierung des Wortlauts

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Als Alternative zu der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegten Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, können sich die in Absatz 1 genannten Unternehmen dafür entscheiden, über ein Anfangskapital von 50 000 EUR zu verfügen, das durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden kann, nachdem diese Unternehmen ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut aufgenommen haben.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Alternative zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß den Absätzen 3 und 4 verfügen die in Absatz 1 genannten Unternehmen über ein Anfangskapital von 50 000 EUR, das unverzüglich durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden kann, nachdem diese Unternehmen ihre Tätigkeit als Zahlungsinstitut aufgenommen haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***50*** EUR pro Abhebung.	b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt nicht ***100*** EUR pro Abhebung.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Natürliche oder juristische Personen, die Bargeldabhebungsdienste im Sinne von Anhang I Nummer 1 erbringen, aber keine Zahlungskonten führen oder andere in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen, ***unterliegen*** nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.	(1) ***Abweichend von Artikel 3 unterliegen*** natürliche oder juristische Personen, die Bargeldabhebungsdienste im Sinne von Anhang I Nummer 1 erbringen, aber keine Zahlungskonten führen oder andere in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen, nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme der Tätigkeit bei einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 38 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die natürlichen oder juristischen Personen, die die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen erbringen, müssen die in Artikel 7 der Verordnung XXX (PSR) niedergelegten Anforderungen an die Transparenz von Gebühren und Entgelten erfüllen und insbesondere sicherstellen, dass diese Gebühren und Entgelte zu Beginn der Erbringung der Dienstleistungen angezeigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf der Grundlage dieser Anzeige trifft die zuständige Behörde im ***Falle*** von Tätigkeiten, die nicht als begrenztes Netz anerkannt sind, eine ordnungsgemäß begründete, auf die ***Kriterien des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j*** der Verordnung XXX [PSR] gestützte Entscheidung und setzt den Dienstleister hiervon in Kenntnis.	Auf der Grundlage dieser Anzeige trifft die zuständige Behörde im ***Fall*** von Tätigkeiten, die nicht als begrenztes Netz anerkannt sind, eine ordnungsgemäß begründete, auf die ***in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j Ziffern i und ii*** der Verordnung XXX [PSR] ***genannten Bedingungen*** gestützte Entscheidung und setzt den Dienstleister hiervon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten Dienstleister, die eine in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung	***entfällt***

XXX [PSR] genannte Tätigkeit ausüben, dies den zuständigen Behörden anzuzeigen und ihnen einen jährlichen Bestätigungsvermerk zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die Tätigkeit mit den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung XXX [PSR] festgesetzten Obergrenzen vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Beschreibung der nach ***den Absätzen 2 und*** 3 angezeigten Dienstleistungen wird in den Registern nach den Artikeln 17 und 18 öffentlich zugänglich gemacht.	(4) Die Beschreibung der nach ***Absatz*** 3 angezeigten Dienstleistungen wird in den Registern nach den Artikeln 17 und 18 öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Angemessenheit des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Ausweitung auf bestimmte Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, darunter der Betrieb von Zahlungssystemen und die Erbringung technischer Dienstleistungen, einschließlich der Verarbeitung und des Betriebs digitaler Brieftaschen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Derzeit würde es zwei Überprüfungen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (nach Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2) geben, wohingegen nur eine erforderlich ist.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und ***technische Dienstleister***, ***vor***. ***Gegebenenfalls*** fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.	(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [OP: bitte Datum einfügen = drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***vor***, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und ***die Erbringung technischer Dienstleistungen, einschließlich der Verarbeitung und des Betriebs digitaler Brieftaschen***, ***was nicht im Anwendungsbereich enthalten ist***. ***In diesem Bericht wird insbesondere geprüft, ob die Bestimmungen über Kontoinformationsdienste unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EU) XXX (FIDA) überarbeitet oder zusammengeführt werden müssen. Erforderlichenfalls*** fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Or. en

Begründung

Einfügung zusätzlicher Elemente, die in Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a gestrichen wurden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.	Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine ***neue*** Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, den zuständigen Behörden ***alle*** Informationen zu übermitteln, die diese benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob	Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute ***nicht verpflichten***, den zuständigen Behörden ***zusätzliche*** Informationen zu übermitteln***, die über jene hinausgehen***, die diese benötigen, um bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob

Or. en

Begründung

Hiermit soll klargestellt werden, dass den zuständigen Behörden nur die zusätzlichen

Informationen, die im Rahmen dieser Richtlinie und der PSR für die Zwecke der erneuten Zulassung hinzugefügt wurden, übermittelt werden müssen, während Informationen, die bereits im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zulassung für die PSD2 übermittelt wurden, den zuständigen Behörden nicht erneut vorgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, ***werden*** als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen diese Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ***ist ihnen die*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***untersagt***.	Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, ***bleiben*** als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 dieser Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen diese Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ***wird ihre Befugnis zur*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen, anhand deren sie sich vergewissern kann, dass Titel II eingehalten wird, und diese zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Angaben überprüft und den Zahlungsdienstleister ordnungsgemäß zugelassen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***können***	(2) Die Mitgliedstaaten ***sehen vor***, dass

vorsehen, dass die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute ***über eine solche automatische*** Zulassung in Kenntnis, bevor ***diese*** erteilt wird.	die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute ***von einer solchen automatischen*** Zulassung in Kenntnis, bevor ***sie*** erteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Unterabsatz 1 ***genannte*** Personen, denen nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Zulassung erteilt bzw. eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, ***ist*** die Erbringung von Zahlungsdiensten ***untersagt***.	***Bei*** in Unterabsatz 1 ***genannten*** Personen, denen nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Zulassung erteilt bzw. eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, ***wird*** die ***Befugnis zur*** Erbringung von Zahlungsdiensten ***ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen und die zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Angaben überprüft und den Zahlungsdienstleister ordnungsgemäß zugelassen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.	(1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne ***bis zum … [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** eine ***neue*** Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden ***alle*** Informationen zu übermitteln, die ***diese*** Behörden ***benötigen***, ***um*** bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese Anforderungen nicht erfüllen, so entscheiden die zuständigen Behörden,	Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute ***nicht verpflichten***, den zuständigen Behörden ***andere*** Informationen ***als jene*** zu übermitteln, die ***es diesen*** Behörden ***ermöglichen***, bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese Anforderungen nicht erfüllen, so

welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.	entscheiden die zuständigen Behörden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
E-Geld-Institute im Sinne von Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen die genannten E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ***ist ihnen die*** Erbringung von E-Geld-Diensten ***untersagt***.	E-Geld-Institute im Sinne von Unterabsatz 1, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, werden als Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 13 der vorliegenden Richtlinie zugelassen und in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen die genannten E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie], so ***wird ihre Befugnis zur*** Erbringung von E-Geld-Diensten ***ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen und diese zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Angaben überprüft und das E-Geld-Institut ordnungsgemäß zugelassen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. E-Geld-Instituten im Sinne von Absatz 1, denen in diesem Zeitraum weder eine Zulassung noch eine Ausnahme im Sinne des Artikels 34 der vorliegenden Richtlinie gewährt wurde, wird die Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt.	(4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum [OP: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine ***neue*** Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. E-Geld-Instituten im Sinne von Absatz 1, denen in diesem Zeitraum weder eine Zulassung noch eine Ausnahme im Sinne des Artikels 34 der vorliegenden Richtlinie gewährt wurde, wird die Erbringung von E-Geld-Diensten untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 bis spätestens [OP: bitte Datum einfügen = ***6*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 bis spätestens [OP: bitte Datum einfügen = ***3*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich

den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***6*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.	Sie wenden diese Vorschriften ab dem [OP: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und betreffend Artikel 46 ab dem [OP: bitte Datum einfügen = ***3*** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgabe von E-Geld, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und Übertragung von E-Geld-Einheiten.	Ausgabe von E-Geld ***und E-Geld-Token***, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und Übertragung von E-Geld-Einheiten.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die erste Zahlungsdiensterichtlinie (PSD) wurde 2007 als Rechtsgrundlage für die Harmonisierung von Zahlungsdiensten in der Europäischen Union (EU) erlassen. Vorrangiges Ziel der PSD war es, in allen Mitgliedstaaten für effiziente, bequeme und sichere grenzüberschreitende Zahlungen zu sorgen. Die PSD öffnete den Markt für Zahlungsinstitute und schuf Wettbewerb, indem sie den Verbrauchern neue Auswahlmöglichkeiten eröffnete. Sie sorgte außerdem für Informationen und Transparenz für die Verbraucher.

Die 2015 erlassene Zahlungsdiensterichtlinie 2 (PSD2) war ähnlich ausgerichtet wie die PSD. Die wichtigste mit der PSD2 eingeführte Neuerung war eine starke Kundenauthentifizierung, mit der eine zweistufige Verifizierung einzelner Zahlungen eingeführt wurde. Zudem werden den Verbrauchern dank der PSD2 mehr Informationen mit Blick auf Kostenplanung, Investitionsgewohnheiten oder Diensteintegration bereitgestellt. Ferner wurden Banken verpflichtet, ihre Schnittstellen für externe Dienstleister freizugeben, um Daten, die sich vor der Einführung der PSD2 exklusiv im Besitz der Banken befanden, weiterzugeben, was zum gegenwärtigen offenen Bankenumfeld in Europa geführt hat.

Das neue Zahlungsdienstepaket – die Zahlungsdiensterichtlinie 3 (PSD3) und die Zahlungsdiensteverordnung (PSR) – ist eine Reaktion auf die Entwicklung des Zahlungsumfelds in der EU, das einen grundlegenden Wandel durchläuft. Die PSD3 bietet die Gelegenheit, auf neue Technologien und Trends zu reagieren und sicherzustellen, dass das Zahlungsumfeld in der EU wettbewerbsfähig bleibt. Die PSD3 ist keine grundlegende Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Zahlungsdienste, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung. Gemeinsam mit der PSR dürfte sie sicherstellen, dass das Zahlungsumfeld in der EU robust, vertrauenswürdig und wettbewerbsfähig bleibt. Der Vorschlag der Kommission ist ein solider Ausgangspunkt, und der Berichterstatter spricht sich für ein robustes und zukunftsfähiges Konzept zugunsten der Verbraucher und der Zahlungsverkehrsbranche aus.

Es wurden einige Themenfelder in dem Vorschlag für die PSD3 ermittelt, die angegangen werden müssen, um den Text zu verbessern, ohne jedoch von den generellen Zielen der PSD2 abzuweichen. Zwar wurden die meisten Bestimmungen der PSD2 nun in die PSR übertragen, die Umsetzung und Durchsetzung einiger Bestimmungen wird jedoch zwangsläufig auch künftig über eine Richtlinie erfolgen, sodass die Zahlungsdiensterichtlinie aktualisiert werden muss, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Mit den Bestimmungen in dieser Richtlinie soll für eine harmonisierte Um- und Durchsetzung der neuen Vorschriften für Zahlungsdienste gesorgt werden. Hierzu wurden Änderungsanträge zu bestimmten Themenbereichen des Vorschlags eingereicht:

Zulassung und Bestandsschutz

Der Text bezüglich der Zulassung von Zahlungsdienstleistern nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen soll klarer ausgeführt werden. Insbesondere wird deutlich gemacht, dass Zahlungsdienstleister, die bereits gemäß der PSD2 zugelassen sind, *nicht* das gesamte Zulassungsverfahren durchlaufen müssen. Sie müssen ihrer zuständigen Behörde lediglich die gemäß den aktualisierten Vorschriften erforderlichen Zusatzangaben mitteilen. Im Anschluss

daran trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung über die weitere Zulassung des Zahlungsdienstleisters. Ein Beispiel für eine neue, den zuständigen Behörden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu übermittelnde Angabe ist der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe s der Richtlinie genannte Abwicklungsplan.

Außerdem sollten die Bestandsschutzbestimmungen in den Artikeln 44 und 45 (die für Zahlungsdienstleister bzw. für E-Geld-Institute gelten) angepasst werden, damit aus ihnen klar hervorgeht, was von diesen Instituten während des Übergangs- und des Umsetzungszeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erwartet wird.

Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen

In Artikel 46 hat die Kommission eine Änderung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen) vorgeschlagen, wodurch Zahlungsinstitute dieselben Abwicklungssysteme wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen nutzen können, sodass sie ihren Verbrauchern unter gleichen Bedingungen Produkte anbieten können. Diese Änderung wurde bereits im Rahmen der Verordnung über Sofortzahlungen vorgeschlagen, die derzeit fertiggestellt wird. Bis zur Fertigstellung des Rechtstextes der Verordnung über Sofortzahlungen macht der Berichterstatter den Standpunkt des Parlaments zum Zugang von Zahlungsinstituten zu Abwicklungssystemen erneut deutlich, indem der Zeitraum, der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der einschlägigen Änderungen der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen gewährt wird, auf drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie verkürzt wird. Der Zugang von Zahlungsinstituten zu Abwicklungssystemen duldet keinen Aufschub.

Zentrale Kontaktstellen

Im Rahmen der PSD2 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Zahlungsinstituten zu verlangen, zentrale Kontaktstellen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats einzurichten, um dem Aufnahmemitgliedstaat zu Informations- oder Statistikzwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten auf seinem Gebiet zu berichten. Diese Bestimmung wurde im Binnenmarkt unterschiedlich angewandt, und die Zahlungsinstitute haben zuweilen verschiedene Kontaktstellen je nach Art der zu übermittelnden Informationen eingerichtet, etwa für die Zwecke der Berichterstattung zur Bekämpfung von Geldwäsche oder anderer Geschäftstätigkeiten.

Die Umsetzung dieser Bestimmung hat sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Zahlungsinstitute Probleme geschaffen und läuft außerdem dem Niederlassungsrecht und dem freien Dienstleistungsverkehr sowie den Zielen des Binnenmarkts zuwider. Deshalb wird als erster Schritt eine Straffung der Bestimmungen vorgeschlagen, sodass sichergestellt ist, dass Zahlungsinstitute alle einschlägigen Informationen einer Kontaktstelle übermitteln, die die einschlägige Information dann an die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats weiterleitet. Es ist jedoch nach wie vor fraglich, ob diese Kontaktstellen überhaupt notwendig sind, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, oder ob sie nicht eher zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts beitragen.

Zugang zu Bargeld

In Anbetracht der in der gesamten EU zu beobachtenden Tendenz weg von Barzahlungen und

hin zu Kartenzahlungen oder Zahlungen mit digitalen Brieftaschen ist es wichtiger denn je, den Zugang der Verbraucher zu Bargeld in der gesamten EU zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in Gegenden mit eingeschränktem Zugang zu Bankfilialen, Postämtern oder Geldautomaten. Im Zahlungsdienstepaket schlägt sich die große Bedeutung des Zugangs zu Bargeld in mehreren Bestimmungen nieder. Diese Bestimmungen werden nun auf unterschiedliche Weise gestärkt, indem etwa der Betrag, den Einzelhändler den Verbrauchern – auch falls es nicht zu einem Kauf kommt – als Bargeld aushändigen dürfen, von 50 EUR auf 100 EUR erhöht wird.

Ferner sind unabhängige Geldautomaten eine wichtige Ergänzung für die Bereitstellung von Bargeld in der EU. Den Verbrauchern ist jedoch häufig nicht bewusst, dass ihnen für die Nutzung solcher unabhängigen Geldautomaten Gebühren berechnet werden können, wobei die Gebührentransparenz ein Problem darstellt. Der Berichterstatter hat dieses Problem in seinem Berichtsentwurf daher herausgestellt und wird sich darum bemühen, dass in den Rechtsvorschriften festgelegt wird, dass die Betreiber solcher Geldautomaten die Gebühren zu Beginn der Transaktion anzeigen müssen – unmittelbar nachdem die Karte zu Beginn der Transaktion im Geldautomaten erkannt wurde.

Kontoeröffnung durch Zahlungsinstitute

Im Rahmen der PSD2 und der E-Geld-Richtlinie kam es bei manchen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zu Problemen mit Zahlungskonten bei Kreditinstituten, da sich diese weigerten, Konten, von denen aus die Zahlungsdienstleister oder die E-Geld-Institute arbeiten konnten, zu eröffnen, oder diese Konten mitunter unversehens auflösten. Diese Weigerungen oder Auflösungen wurden oft nicht einmal begründet. Um eine ungerechtfertigte Risikominderung zu verhindern, müssen daher die Anforderungen für Kreditinstitute gestärkt werden, sodass sie die Gründe für die Weigerung, ein Konto zu eröffnen, oder für den Entschluss, Konten von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten aufzulösen, klar darlegen müssen.